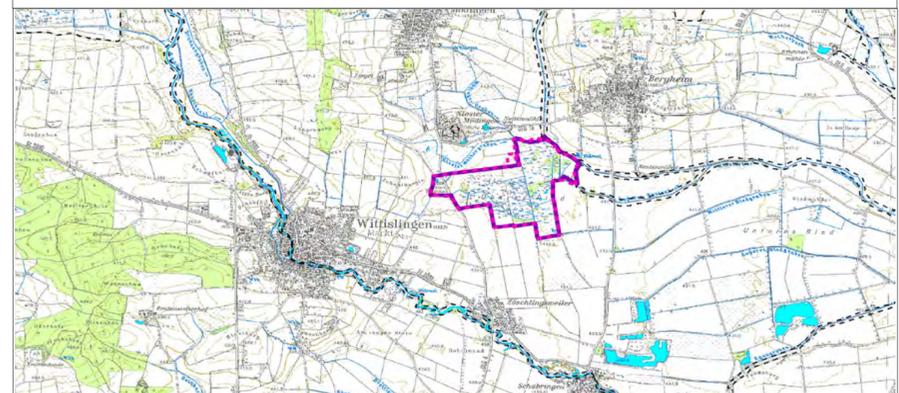




- Maßnahmen**
- FFH- Gebietsgrenze
 - Vogelschutzgebietsgrenze
- Maßnahmen**
- Herbstmahd mit Mähgutentfernung, ein- bis zweijähriger Turnus
 - Herbstmahd mit Mähgutentfernung, einjähriger Turnus
 - Ausmagerung von Streuwiesen
 - gelegentliche Mahd
 - zweimalige Sommermahd, Mähgutentfernung
 - einmalige Sommermahd, Mähgutentfernung
 - Mahd bei Bedarf
 - Vernetzung von Offenlandstandorten durch Entbuschung, Schonung von Dornsträuchern und Altbäumen
 - Extensive Beweidung zur Schaffung von Störstellen für den Kriechenden Scheiberich
 - Aushagerung von Fettwiesen, Schaffung von Mahdsäumen und Ruderalstellen für Braunkehlchen, Neuntöter u.a.
 - Erhalt von Schilfflächen für die Rohrweihe
 - Förderung von Alt- und Totholz für Schwarzmilan, Wespenbussard u.a.
 - Pflanzung von lockeren Eichenzeilen für den Mittelspecht
 - Einbau Eisvogelwand
 - Grabenanstau



Managementplanung
FFH-Gebiet 7328-305 Wittislinger Ried
incl. Vogelschutzgebiet 7229-471.02 Riesalb mit Kesseltal



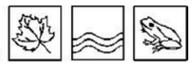
Karte 3: Ziele und Maßnahmen

Blatt: 1 von 1
Bearbeitungsstand: 11/2008, ergänzt 02/2014

Bearbeitung: Regierung von Schwaben



Planungsbüro: Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie Ulm



Originalmaßstab: 1:5.000



Geodaten: Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)
 Fachdaten: Bayerisches Landesamt für Umwelt (www.lfu.bayern.de)



Maßnahmen

übergeordnete Maßnahmen, nicht in der Karte dargestellt:
 - Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland
 - Anhebung des Grundwasserstandes, wo keine Konflikte mit bestehenden landwirtschaftl. Nutzungen zu erwarten sind

Nr.	Maßnahme
1	Entbuschung mit Wurzelstockrodung, Ziel: Streuwiesen, Bekassine
2	Entbuschung mit Wurzelstockrodung, dann Sukzession, weil Mahd nicht möglich
3	Gebüschauflockerung, Ziel: Wiesenvögelein
4	Langfristig geplant: Ganzjährige extensive Rinderbeweidung
5	Schutz der Quelle vor Drainagen-Einleitungen und Hangabwaschungen
6	Strukturmosaik durch Fortführung der Beweidung

Zusatzinformation

- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG u. Art. 23 BayNatSchG)
- Flächen, die nicht Bestandteil des FFH-Gebietes sind*

* Ergänzender Hinweis: Ausgenommen sind nur diejenigen Flächenanteile der dargestellten Flurstücke, die zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung aufwiesen, wie z. B. Acker- und Verkehrsflächen.